

Waaren, wie Butter, Hirse, Honig, Kastanien, welsche Nüsse, Gerste, Hafermehl, Zwetschen, Rüb- und Leinöl, Krammetzsvögeln und anderem Geflügel, Flachs, Pommeranzen, Zitronen und dergleichen zu participiren, indem sie jedesmal, wenn etwas davon auf den Markt gebracht wurde, einen gewissen Theil von dem Erlös als Accidenz forderten, sondern auch auf den freien Jahrmärkten die Hautirer, Leinwand-, Spitzen-, Strümpfe-, Handschuh-, Brillen-, und sonstige Händler nach ihrem Gefallen zu schätzen und ihnen nicht eher zu gestatten ihre Waaren zu verkaufen, als bis sie gegen Entrichtung eines gewissen Satzes von den maßgebenden Beamten schriftlich Erlaubniß erlangt hatten, während sie dem fahrenden Volke, wie Bärenführern, Fechtern, Spielern, Störgern, Wurmvertreibern, Zahnbrechern, Bruchschneidern, fremden Scheerenschleifern, Würflern, Drehbretthaltern, Sängern und Reimsprechern, für Geld alle ihre Wünsche erfüllten. Aehnliche Uebelstände waren der Anlaß zu einem Regierungsausschreiben vom 26. Juli 1654 (a. a. D. S. 223), in welchem den fürstlichen Beamten nachgesagt wurde, daß sie wie auch einige aus Bürgermeistern und Rathsmitgliedern selbst das Bierbrauen und den Verkauf des Biers, auch den Fruchthandel vor andern am strengsten handhabten, ein Treiben, das der Landgraf nicht länger zu dulden gewillt war. Namentlich war der Landgraf auf die Justizbeamten schlecht zu sprechen, die von den Verklagten durch Androhung von Gefängniß oder geradezu durch Einsperrung möglichst hohe Gebühren und Bußgelder zu erpressen suchten (vergl. Brunner, a. a. D. S. 6), denen der Landgraf daher das Verbot der Beschwerung der Unterthanen auf das dringlichste einzuschärfen nicht Anstand nahm. (S. V. D. a. a. D. S. 237, 313.)

Nicht besser, wie in den Städten und größeren Ortschaften ging es auf dem platten Lande zu. Hier waren es namentlich die Förster, welche die Unterthanen hart bedrückten und sich abgesehen von den sogenannten Bittfuhren allerlei sonstige unerlaubte Vortheile zu verschaffen suchten. Darüber lesen wir in der Holzordnung vom 1. Dezember 1659 (a. a. D. S. 578): Wir befinden nicht ohne besondere Befremdung, daß von den Förstern und Dienern einestheils sowohl gegen uns selbst, als unsere armen Unterthanen mancherhand Finanz- und eigener Vortheil gebraucht worden ist, indem dieselben Förster für sich allerlei Holz bisweilen unziemlich repartiren, wie auch sonst die armen Leute ohne Noth aufhalten oder sie sonst von einem zum andern verweisen, alles zu dem Ende, durch solches Um-

treiben und Aufhalten sie dahin zu müßigen, daß sie zur Abwendung dessen einem hie, dem andern da die Hand füllen und mehr zu Geschenk denn auf Bezahlung des Forstgeldes auffordern müssen. Daher dann den Leuten das Holz zuwider und beschwerlich gemacht und überseht worden. . . . Wir wollen verschweigen, was sonst auf die armen Leute über das Borige von den Förstern, wenn sie ihnen Holz anweisen sollen, je bisweilen vertrunken und verzehrt ist worden. Weiter zählt der Landgraf noch andere Punkte auf, in denen die Förster ihre Amtsbefugnisse zu überschreiten oder sich auf Kosten der Unterthanen oder des Staates in Widerspruch mit ihren Amtsgelübden zu setzen pflegten. Die Annahme von Geschenken untersagte der Landgraf den Forstbeamten ganz ausdrücklich, vornehmlich auch: „Bierzeh abzuzahlen begehren noch gestatten“ und gebot ein für alle Mal, daß sie sich mit den in der Holzordnung festgesetzten Gebühren zu begnügen hätten (a. a. D. S. 583). Für den Fall, daß ein Beamter sich erdreiste, dieser Ordnung zuwider von den armen Unterthanen, die ohne dies schon Last und Beschwerde genug zu tragen hätten, mehr zu fordern oder zu nehmen, wurde ihm nicht allein Amtsentsetzung, sondern noch außerdem Strafe an Leib und Gut angedroht, ebenso denjenigen, die bei dem Versuche der Bestechung ertappt würden (vergl. auch Fischordnung vom 1. Mai 1657. a. a. D. S. 445, desgl. fürstliches Ausschreiben wegen Straßen- und Wegebau und Aufräumung der Bäche und Ströme sowie Fluth- und Abzugsgräben vom 13. Juni 1651 a. a. D. S. 148).

Ueberhaupt war dem Landgrafen jede Uebervortheilung seiner Unterthanen höchlichst zuwider (Patent für den Falkonirer vom 16. Februar 1653 a. a. D. S. 168). Um dem vorzubeugen, erließ er eben seine Sportelordnungen vom 20. Juli 1655 (a. a. D. S. 237—239) und vom 16. Mai des folgenden Jahres (a. a. D. S. 312—319). Wer sich einer Uebertretung der mäßigen Ansätze dieser Ordnungen zu Schulden kommen ließ, wurde bei dem ersten Male mit empfindlicher Geldbuße belegt, die im Wiederholungsfalle verdoppelt wurde. Bei nochmaliger Straffälligkeit stand ihm die Amtsentsetzung bevor. Bei seinem Vorgehen gegen Ueberforderungen seiner Unterthanen von Seiten der Beamten war der Landgraf jedoch weit davon entfernt, in schablonenhafter Gleichmacherei nun alles über einen Kamm zu scheeren und einzelnen Beamten bezw. Klassen von Beamten, denen in ihren Bestellungen höhere Gebührensätze zugebilligt waren, als sie sich in den neu eingeführten Sportelordnungen festgestellt